

## 355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

12. 1. 1967

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom , mit dem vormundschaftsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die nachstehenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Juni 1811, JGS. Nr. 946, in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276, über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, haben in folgender Weise zu lauten:

1. der § 193:

„§ 193. Ein Ehegatte bedarf zur Übernahme einer Vormundschaft der Zustimmung des anderen Ehegatten. Das Gericht hat von der Zustimmung abzusehen, wenn der andere Ehegatte diese aus nicht gerechtfertigten Gründen verweigert. Als ein gerechtfertigter Grund ist besonders eine Gefährdung der Ehe oder des Familienlebens durch die Vormundschaft anzusehen.“

Soll ein Ehegatte die Vormundschaft über sein eigenes Kind übernehmen, ist der andere Ehegatte unbekanntes Aufenthaltes oder ist er nicht nur vorübergehend zu einer verständigen Äußerung unfähig, so bedarf es der im Abs. 1 vorgesehenen Zustimmung nicht.“

2. der § 198:

„§ 198. Ist letztwillig kein oder kein geeigneter Vormund berufen worden, so ist die Vormundschaft der Mutter des ehelichen Kindes, wenn sie geeignet ist, sonst dem nächsten geeigneten Verwandten anzuvertrauen.“

3. die §§ 211 bis 213 samt den Randschriften:  
„Unterstützung eines Vormundes durch einen Mitvormund

§ 211. Das Gericht hat einem Vormund einen Mitvormund beizugeben, wenn es

1. der Vormund verlangt oder
2. das Gericht wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, wegen der Schwierigkeit der Erziehung oder aus ähn-

lich triftigen Gründen zum Wohle des Mündels für geboten erachtet.

Vor der Bestellung des Mitvormundes hat das Gericht den Vormund zu hören.

Pflichten und Rechte des Mitvormundes

§ 212. Dem Mitvormund ist vom Gericht eine Bestellungsurkunde auszufolgen. Mit Ausnahme der Mutter und der Großeltern muß er mit Handschlag angeloben, für das Wohl des Minderjährigen zu sorgen.

§ 213. Zu den Pflichten des Mitvormundes gehören besonders:

1. Er hat den Vormund zu beraten.
2. Er hat wichtige Mängel bei der Führung der Vormundschaft abzustellen; falls seine Bemühungen erfolglos sind, hat er diese Mängel dem Gericht anzuzeigen.
3. Bei Rechtsgeschäften, für die der Vormund der Einwilligung des Gerichtes bedarf, hat er den Antrag des Vormundes mitzuunterzeichnen oder ihm seine anderslautende Meinung beizufügen.
4. Auf Verlangen des Gerichtes hat er zu einem solchen Rechtsgeschäft sein Gutachten zu erstatten.“

4. der § 215:

„§ 215. In der Regel ist dem bisherigen Mitvormund die Vormundschaft zu übertragen, wenn ein neuer Vormund zu bestellen ist.“

5. der § 255:

„§ 255. Gefährdet eine Vormundschaft über ein nicht eigenes Kind des Vormundes dessen Ehe oder dessen Familienleben, so hat ihn das Gericht auf Antrag des anderen Ehegatten zu entlassen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des Mündels entgegensteht.“

6. der § 259:

„§ 259. Ist die Mutter zur Zeit der Bestellung des Vormundes noch minderjährig, so kann sie nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch erheben.“

#### Artikel II

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. April 1967 in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### A. Allgemeiner Teil

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS. Nr. 946 (im folgenden ABGB. genannt), hat in einigen vormundschaftsrechtlichen Anordnungen die Frau gegenüber dem Mann schlechtergestellt. Im einzelnen handelt es sich um die §§ 193, 198, 211, 255 und 259. Nach diesen Bestimmungen bedarf eine Ehefrau zur Übernahme und zur Führung einer Vormundschaft mit wenigen Ausnahmen der Zustimmung ihres Ehemanns, kommt der väterlichen Großmutter die Vormundschaft nach dem väterlichen Großvater zu, kann einer Frau in bestimmten Fällen ein Mann als Mitvormund gegen ihren Willen beigegeben werden und kann der Bruder nach Erreichung der Volljährigkeit einen Anspruch auf die Vormundschaft über einen jüngeren Bruder oder eine jüngere Schwester erheben. Die Benachteiligung der Frau liegt darin, daß nicht auch der Ehemann zur Übernahme und zur Führung einer Vormundschaft die Zustimmung seiner Ehefrau braucht, daß die väterliche Großmutter erst nach dem väterlichen Großvater zur Vormundschaft berufen ist, daß für einen Mann kein Mitvormund vorgesehen ist und daß schließlich nicht auch die Schwester nach Erreichung der Volljährigkeit einen Anspruch auf die Vormundschaft erheben kann.

Da die angeführten Anordnungen die Frau wegen ihres Geschlechtes schlechterstellen, erhebt sich die Frage, ob diese Bestimmungen nicht schon durch den Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, durch den Artikel 66 des Staatsvertrags von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBL. Nr. 303/1920, den Artikel 7 der Bundesverfassung in der Fassung von 1929, den Artikel 6 des Staatsvertrags vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, und den Artikel 14 der Konvention vom 4. November 1950, BGBl. Nr. 210/1958, zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgehoben worden sind. Bei den angeführten Ge-

setzesstellen handelt es sich um grundgesetzliche Bestimmungen, die den Gleichheitssatz enthalten. Der Gleichheitsgrundsatz ist in der Weise zu verstehen, daß sich die Gesetzgebung und die Vollziehung bei der rechtlichen Behandlung eines Staatsbürgers nur von objektiven Unterscheidungsmerkmalen, das heißt nur von sachlich gerechtfertigten Merkmalen, leiten lassen dürfen und subjektive, nur in der Person begründete Erwägungen, wie Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses, beiseite zu lassen haben.

Die aufgeworfene Frage wird nicht einheitlich beantwortet: K a p f e r hält nunmehr die Weitergeltung der §§ 193, 211 Abs. 1 Z. 3 und 4, 255 und 259 (hinsichtlich des Ausschlusses der Schwester) für zweifelhaft (Anmerkungen zu den genannten Gesetzesstellen in der Manzschen Großen Ausgabe des ABGB. <sup>27</sup>). G s c h n i t z e r ist zwar ebenfalls der Meinung, daß diese Gesetzesstellen mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht im Einklang ständen, spricht sich aber für deren fortdauernde Geltung aus, weil der Grundsatz der Gleichheit nach dem Willen des Gesetzgebers auf das öffentliche Recht beschränkt sei (Referate zum 1. österreichischen Juristentag, S. 28 ff.).

Österreich hat am 19. Oktober 1959 das im Rahmen der Vereinten Nationen am 31. März 1953 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau unterzeichnet. Dieses Übereinkommen steht bereits zwischen zahlreichen Staaten in Geltung. Die Ratifizierung durch Österreich ist vorzubereiten.

Der Artikel III des Übereinkommens bestimmt, daß die Frauen unter Gleichberechtigung mit dem Mann und ohne Diskriminierung das Recht haben, alle auf Grund der nationalen Gesetzgebung geschaffenen öffentlichen Funktionen auszuüben.

Wenn man der Meinung ist, daß die vom Vormund zu vollziehende Aufgabe eine solche öffentliche Funktion ist, worüber noch zu sprechen sein wird, dann erhebt sich neuerdings die Frage, ob der Artikel III als offenbar grundgesetzliche Anordnung die angeführten Bestimmungen des ABGB. verdrängt.

Das Übereinkommen erklärt weder, was unter einem politischen Recht, noch, was unter einem öffentlichen Amt oder einer öffentlichen Funktion zu verstehen ist. Der Ausdruck „politisches Recht“ kommt nur in der Überschrift vor. Diese hat zwar keine normative Kraft, aber sie gibt doch Hinweise für die Auslegung. Da die Bestimmungen, in denen Rechte der Frauen angeführt werden, keine Einschränkungen machen, dürften die einzelnen Rechte als politische Rechte im Sinn des Übereinkommens aufzufassen sein. Dies gilt auch für den Artikel III, in dem einfach alle öffentlichen Ämter und alle auf Grund der nationalen Gesetzgebung geschaffenen öffentlichen Funktionen genannt sind. Das Recht, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder eine öffentliche Funktion auszuüben, kann man daher nach der Meinung des Bundesministeriums für Justiz als ein politisches Recht im Sinn des Übereinkommens werten. Ob dieses im Artikel III verankerte Recht auch als ein politisches Recht im Sinn der österreichischen Rechtsordnung anzusehen ist, ist damit noch nicht gesagt.

Die Begriffe des öffentlichen Amtes und der öffentlichen Funktion dürften nach der Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nach dem Geist des Übereinkommens weit auszulegen sein. Welchen Unterschied das Übereinkommen zwischen einem öffentlichen Amt und einer öffentlichen Funktion erblickt, geht aus seinem Wortlaut nicht hervor. Wahrscheinlich handelt es sich aber um wesensgleiche Begriffe, bei denen nur ein Unterschied im Umfang besteht. Da nun der Vormund in der Regel zur Übernahme einer Vormundschaft verpflichtet ist, er durch einen hoheitsrechtlichen Akt des Gerichtes bestellt wird, er bei der Ausführung seiner Aufgabe der Überwachung durch das Gericht unterliegt und das ABGB. in den §§ 195, 200, 201, 204, 206, 262 und 281 von einem „Amt“ spricht, kann angenommen werden, daß der Vormund eine öffentliche Funktion im Sinn des Artikels III ausübt. Schließlich bezeichnet auch Zeiller (Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie, 1. Bd., S. 409, 415) die Vormundschaft als eine öffentliche Angelegenheit und führt folgendes aus: „Obschon der Vormund zunächst nur Privat-Angelegenheiten eines Pupillen zu besorgen hat, so ist doch die Vormundschaft als eine öffentliche Anstalt zu betrachten, der sich alle Bürger, wie den öffentlichen Aufträgen und Lasten überhaupt, unterziehen, worin sie sich wechselseitig unterstützen müssen.“

Im Sinn der Gewährleistung der Rechtssicherheit ist es dringend erwünscht, endlich Klarheit zu schaffen und nicht wieder eine grundgesetzliche Norm über die Gleichberechtigung von Mann und Frau wirksam werden zu lassen, ohne

die Frage der Weitergeltung der genannten zweifelhaften Bestimmungen des ABGB. zu lösen. Welche Wirkung man immer den erwähnten grundgesetzlichen Normen auf diese Bestimmungen zuschreibt, soll die bevorstehende Ratifizierung des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau der willkommene Anlaß sein, eine solche Klarstellung herbeizuführen und damit endlich die in der heutigen Zeit sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der Frau im Vormundschaftsrecht zu beseitigen.

Die anzustrebende Klarstellung muß, wie ausgeführt worden ist, von der zweifelhaften Lage ausgehen, ob die die Frau schlechterstellenden Bestimmungen des ABGB. bereits verdrängt worden sind oder weiterhin gelten. Daher wird in der Einleitung zum Artikel I einfach gesagt, daß die nachstehenden Bestimmungen des ABGB. zu lauten haben, womit alle Möglichkeiten erfaßt sind.

Die Einzelheiten der vorgesehenen Änderungen werden im Besonderen Teil erläutert werden.

## B. Besonderer Teil

### Zum Artikel I:

#### Zur Einleitung:

Die Ausformelung „Die nachstehenden Bestimmungen... haben in folgender Weise zu lauten“ ist deshalb notwendig, weil, wie im Allgemeinen Teil erläutert worden ist, die Weitergeltung der betreffenden Gesetzesstellen nicht sicher ist.

Bei der folgenden Besprechung der betreffenden Bestimmungen des ABGB. wird zur sprachlichen Vereinfachung unterstellt, daß diese Bestimmungen in der letzten Fassung auch heute gelten.

#### Zu Z. 1 (§ 193):

Nach dem § 193 in seiner derzeitigen Fassung bedürfen Ehefrauen zur Übernahme einer Vormundschaft der Zustimmung ihres Ehemanns, außer es handelt sich um ihr eigenes Kind oder der Ehemann ist für geisteskrank erklärt worden oder sein Aufenthalt ist unbekannt. Daß nur die Ehefrau und nicht auch der Ehemann eine solche Zustimmung des anderen Ehegatten braucht, stellt eine Schlechterstellung der Frau dar. Diese ungleiche Behandlung ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Sie läßt sich weder mit der Stellung des Mannes in der Familie (§ 91 ABGB.) noch mit dessen größeren Pflichten begründen. Das Zustimmungsrecht ist nämlich nicht eingeführt worden, um die Stellung des Mannes als Familienhauptes zu unterstreichen, sondern, um die Ehe der zu bestellenden Vormünderin berücksichtigen zu können. Dies geht klar aus dem Bericht der Justizkommission des Herrenhauses

(78 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses — XXI. Session, 1912) hervor, wo es heißt: „Daß die verheiratete Frau zur Übernahme der Vormundschaft (außer über ihr eigenes Kind) der Zustimmung ihres Ehemannes bedarf, ist in der rechtlich und sachlich bestehenden Gemeinschaft des ehelichen Lebens begründet.“ Weiters sind die Lasten des Mannes in der Familie im allgemeinen auch nicht größer als die der Frau. Der Mann hat zwar in erster Linie für den Unterhalt seiner Familie aufzukommen, aber die Erziehung der Kinder liegt in den meisten Familien in den Händen der Frau. Ein Kind zu erziehen, kann aber ebenso große Sorgen bereiten, wie den Angehörigen einen standesgemäßen Unterhalt zu verschaffen. Um diese Benachteiligung zu beseitigen, besteht die Möglichkeit, das Zustimmungsrecht des anderen Ehegatten abzuschaffen oder es auch der Ehefrau einzuräumen. Die zweite Lösung erscheint besser, weil eine Vormundschaft, sofern sie im Hinblick auf die Erziehung des Mündels, die Vermögensverwaltung oder sonstige Pflichten, die damit verbunden sind, als eine verantwortungsvolle Aufgabe aufgefaßt wird, fühlbare Einwirkungen auf das Familienleben nach sich ziehen kann.

Der § 193 in der Fassung des Entwurfes regelt das Zustimmungsrecht in folgender Weise: Nach dem Abs. 1 ist ein Ehegatte grundsätzlich verpflichtet, zur Übernahme einer Vormundschaft die Zustimmung des anderen Ehegatten einzuholen, der Richter hat aber von dieser abzusehen, wenn der andere Ehegatte sie aus nicht gerechtfertigten Gründen verweigert. Als Beispiel dafür, wann die Versagung der Zustimmung als gerechtfertigt anzusehen ist, führt der Gesetzentwurf den wohl wichtigsten Fall an, daß die Ehe oder das Familienleben des zu bestellenden Vormundes durch die Vormundschaft gefährdet werden kann. Die Verweigerung der Zustimmung wird daher nicht gerechtfertigt sein, wenn die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben haben und deshalb getrennt leben, weil hier eine Gefährdung der Ehe oder des Familienlebens nicht möglich ist. Ob vom Gericht etwa ein abgesonderter Wohnort bewilligt worden ist, ist nicht maßgebend, vielmehr kommt es auf die Absicht zumindest eines der Ehegatten an, die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufnehmen zu wollen. Ist aber der Ehemann zum Wehrdienst eingerückt oder übt jeder der Ehegatten an einem anderen Ort eine berufliche Tätigkeit aus, ohne daß sie ein völlig getrenntes Leben führen wollen, dann ist auf die Ehe oder das Familienleben des zukünftigen Vormundes Bedacht zu nehmen. Bei der Frage, wann für einen Ehegatten ein gerechtfertigter Grund gegeben ist, die Zustimmung zu verweigern, wird man sich stets vor Augen halten müssen, daß grundsätzlich die Pflicht zur Übernahme einer Vormundschaft besteht (§§ 199 und

203 ABGB.). Daher werden nur triftige Gründe als gerechtfertigt gelten. Andernfalls könnte ein Ehegatte durch ein einfaches Nein diese gesetzliche Pflicht für den anderen Ehegatten aufheben.

Der Abs. 2 regelt die Fälle, in denen es von vornherein nicht der Zustimmung des anderen Ehegatten bedarf. Neu ist, daß nicht mehr darauf abgestellt wird, ob der andere Ehegatte für geisteskrank erklärt worden ist, sondern ob dieser nicht nur vorübergehend zu einer verständigen Äußerung unfähig ist. Dies schließt sich dem Gedanken des § 181 Abs. 2 ABGB. an, der die Ausnahmen vom Erfordernis der Zustimmung zu einer Kindesannahme anführt. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß eine Zustimmung in den Fällen einer Geisteskrankheit oder einer Geistesschwäche auch dann nicht eingeholt werden muß, in denen ein Entmündigungsbeschuß nicht vorliegt. Andererseits muß aber selbst bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche die Zustimmung angestrebt werden, wenn der Entmündigte zu einer verständigen Äußerung fähig ist. Dies wird der Richter im allgemeinen leicht feststellen können. Hierzu wird er auch keines Sachverständigen bedürfen.

#### Zu Z. 2 (§ 198):

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 198 steht die väterliche Großmutter bei der gesetzlichen Berufung zur Vormundschaft im Rang nach dem väterlichen Großvater. Diese Schlechterstellung der väterlichen Großmutter könnte dadurch beseitigt werden, daß sie nunmehr im gleichen Rang wie der väterliche Großvater zur gesetzlichen Vormundschaft berufen wird. Den gleichen Rang müßte man aber auch den mütterlichen Großeltern einräumen, um sie nicht gegenüber den väterlichen Großeltern zu benachteiligen. Der Entwurf ist aber nicht diesen Weg gegangen, sondern er bestimmt, daß nach der Mutter des ehelichen Kindes der nächste geeignete Verwandte zur Vormundschaft berufen wird. Nach dem § 198 in der Fassung des Entwurfes wird auch von der Mutter verlangt, daß sie zum Amt eines Vormundes geeignet sei. Durch diese Regelung soll der Richter die Möglichkeit haben, denjenigen als Vormund heranzuziehen, der für die Aufgaben eines Vormundes am geeignetsten erscheint. Unter den geeigneten Verwandten soll aber der Mutter der Vorrang gewahrt bleiben, weil sie in der Regel dem Kind am nächsten steht. Die Großeltern werden nicht eigens genannt, weil es durchaus vorkommen kann, daß ein anderer Verwandter, etwa ein Onkel, die Vormundschaft besser führen kann als ein Großvater.

#### Zu Z. 3 (§§ 211 bis 213):

1. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 211 ist einer zum Vormund bestellten Frau ein Mitvormund beizugeben, wenn die Mutter des ehe-

lichen Kindes zum Vormund bestellt wird und der Vater die Bestellung eines Mitvormundes letztwillig angeordnet hat, wenn es die Vormünderin verlangt, wenn es das Gericht aus besonderen Gründen, besonders wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, als im Interesse des Mündels für geboten erachtet oder wenn die Mutter des unehelichen Kindes zum Vormund bestellt wird und die Mitwirkung eines Mitvormundes zur Wahrung der Interessen des unehelichen Kindes notwendig ist.

Die Möglichkeit der Begebung eines Mitvormundes ist aus dem Gedanken geboren, daß die Frau weniger befähigt ist als der Mann, das Amt eines Vormundes in den angeführten Fällen auszuüben. Das hat sich deutlich in der ursprünglichen Fassung des § 192 ABGB. gezeigt, wonach „Personen weiblichen Geschlechtes“ in der Regel überhaupt keine Vormundschaft aufgetragen werden sollte, und an dem ursprünglichen § 211 ABGB., wonach Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernommen haben, stets ein Mitvormund beizugeben war. Die §§ 192 und 211 sind durch die erste Teilnovelle (1914) in den heutigen Wortlaut geändert worden, indem die „Personen weiblichen Geschlechtes“ aus dem § 192 entfernt worden sind und der § 211 die Bestellung eines Mitvormundes auf ganz bestimmte Fälle einschränkt. Die Meinung, daß die Frau für die Stelle eines Vormundes weniger geeignet sei als der Mann, mag für die Zeit der Schaffung des ABGB. in den damaligen patriarchalischen gesellschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt gewesen zu sein, zum Teil auch noch für die Zeit der Erlassung der ersten Teilnovelle, sie ist aber im Hinblick auf die bedeutenden gesellschaftlichen Wandlungen nicht mehr begründet, die sich im Gefolge der beiden Weltkriege vollzogen haben. Der § 211 enthält daher eine ungleiche Behandlung der Frau, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Ermittlungen haben ergeben, daß in den letzten Jahren zwar nicht häufig, aber doch immer wieder Mitvormünder bestellt worden sind. Dies zeigt, daß die Einrichtung eines Mitvormundes nicht totes Recht ist, sondern daß ein Bedürfnis danach gegeben ist. Daher scheidet die Möglichkeit aus, die Gleichstellung der Frau mit dem Mann dadurch zu erreichen, daß die Einrichtung des Mitvormundes beseitigt wird. Auch der andere Weg, die Ungleichheit aufzuheben, nämlich der Frau nur auf ihr Verlangen oder mit ihrem Einverständnis einen Mitvormund beizugeben, muß abgelehnt werden, weil dann einer uneinsichtigen Frau, die einer schwierigen Vormundschaft nicht gewachsen wäre, die nötige Unterstützung durch einen Mitvormund nicht zuteil werden könnte. Wird die Einrichtung des Mitvormundes, wie ausgeführt worden ist, weiterhin bejaht, dann bleibt demgemäß nur die Mög-

lichkeit, die der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht. Mag es auch im ersten Augenblick befremden, daß man zukünftig einem Mann einen Mitvormund begeben können soll, obwohl man dies zur Zeit der Entstehung des ABGB. nicht für nötig befunden hat, so kann dies doch mit den wesentlich unüberschaubarer und verzahnter gewordenen wirtschaftlichen Verhältnissen begründet werden. Auch die Erziehung der Kinder ist heute, schon wegen der feineren Erkenntnisse, die die Wissenschaften der Psychologie und der Pädagogik zur Verfügung gestellt haben, schwieriger geworden. Es leuchtet durchaus ein, auch einem männlichen Vormund, der an sich seinen menschlichen Anlagen nach ein ausgezeichnete Stellvertreter des Vaters ist, aber nicht die Fähigkeit hat, sich um einen größeren Wirtschaftsbetrieb des Minderjährigen so zu sorgen, wie es angemessen wäre, einen Mitvormund beizugeben. Ein Bedürfnis, in solchen Fällen einen sachverständigen Mitvormund zu bestellen, ist offenkundig.

Im übrigen ist auch darauf hinzuweisen, daß die Vormundschaftsrechte anderer Staaten, so der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und Griechenlands, eine Art Mitvormund kennen, der in diesen Ländern den Namen „Gegenvormund“ führt und unabhängig davon bestellt wird, ob es sich beim Vormund um einen Mann oder eine Frau handelt.

Aus diesen Gründen soll die Rechtseinrichtung des Mitvormundes beibehalten werden. Allerdings wird nicht übersehen, daß die Führung der Vormundschaft nur durch einen Menschen vorzuziehen ist. Der Mitvormund soll daher nur bestellt werden, wenn seine Mithilfe voraussichtlich den Nachteil überwiegen wird, der sich daraus ergibt, daß zwei Menschen mit einer Vormundschaft befaßt sind.

Die Fälle, in denen die Begebung eines Mitvormundes zulässig sein soll, entsprechen sinngemäß den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 des heutigen § 211. Bei den Gründen, aus denen das Gericht einem Vormund einen Mitvormund begeben kann, sind neu die Schwierigkeiten der Erziehung erwähnt. Der Gesetzentwurf spricht weiters nicht wie bisher von den „besonderen Gründen“, sondern von „ähnlich triftigen Gründen“, um deutlich zu machen, daß nur wichtige Gründe die Begebung eines Mitvormundes rechtfertigen. Nach der neuen Rechtslage soll der Vater nicht durch letzten Willen verbindlich anordnen können, daß der Mutter ein Mitvormund begeben werde. In vielen Fällen wird zwar eine derartige Anordnung durchaus berechtigt sein, weil die Mutter ohne die Unterstützung eines Mitvormundes für ihre vormundschaftlichen Aufgaben zu schwach wäre. Manchmal wird aber eine solche letztwillige Verfügung auf einem nicht gerechtfertigten Mißtrauen gegenüber der zukünftigen

Vormünderin beruhen. Würde man auch in solchen Fällen einen Mitvormund bestellen, so könnte dies leicht zu Mißhelligkeiten zwischen der Vormünderin und dem Mitvormund führen, was sich keinesfalls günstig auf die Vormundschaft auswirken dürfte. Erachtet der Richter es für erforderlich, der Mutter einen Mitvormund beizugeben, so wird er dies tun, auch wenn der Vater dies nicht letztwillig verfügt hat. Daher braucht man dem Vater im Gesetz nicht ein solches Anordnungsrecht einzuräumen.

Der § 211 Abs. 2 sieht in seiner heutigen Fassung vor, daß bei der Wahl des Mitvormundes auf den letzten Willen des Vaters, den Vorschlag der Vormünderin und auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen ist. Nach dem Gesetzentwurf wird nicht ausdrücklich angeordnet, daß der letzte Wille des Vaters zu berücksichtigen sei, weil dies der Richter ohnehin, soweit es vertretbar ist, tun wird. Nach der neuen Regelung soll weiters dem Vormund kein Vorschlagsrecht mehr zustehen, weil ein solcher Vorschlag nicht der einzige Gesichtspunkt ist, der bei der Auswahl eines geeigneten Mitvormundes zu berücksichtigen ist, und die übrigen maßgeblichen Umstände auch nicht einzeln angeführt werden. Hingegen wird der Vormund in Zukunft vor der Bestellung eines Mitvormundes vom Gericht gehört werden, damit nur jemand das Amt eines Mitvormundes übernimmt, von dem eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Vormund erwartet werden kann. Weiters soll der Einfluß der Verwandten bei der Bestellung des Mitvormundes entfallen, weil in der heutigen Zeit die Bande innerhalb der weiteren Verwandtschaft im allgemeinen nur sehr locker sind.

2. Der § 212 in seiner jetzigen Gestalt behandelt die Bestellung und die Angelobung des Mitvormundes und legt diesem die Pflicht und das Recht auf, die Vormünderin bei der Führung der Vormundschaft zu beraten, wichtige Mängel hierbei abzustellen und nötigenfalls diese dem Gericht anzuzeigen. Aus systematischen Gründen soll der § 212 nur noch von der Bestellung und der Angelobung des Mitvormundes handeln, während der Inhalt der Pflichten und der Rechte des Mitvormundes in den § 213 verwiesen wird.

Bei der Angelobung wird im Gesetzentwurf wie im § 205 ABGB. die Wendung „durch Handschlag“ beigefügt. Zwar gilt die diesbezügliche Anordnung des § 205 nach der Lehre (Wentzel, Piegler in Klang<sup>2</sup> I/2 S. 363) auch schon heute, doch könnte man wegen des Fehlens dieser Worte immerhin daran zweifeln. Die ausdrückliche Anordnung, wie die Angelobung vorzunehmen ist, dient also der Ausfüllung einer Gesetzeslücke. Die sachliche Rechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, daß der Mitvormund nicht weniger feierlich anzugeloben ist als der Vormund. In Anlehnung an den § 205

wird jedoch der Mutter und den Großeltern die Angelobung erlassen.

3. Die derzeitige Fassung des § 213 regelt die Mitunterzeichnung durch den Mitvormund von Anträgen der Vormünderin auf Bewilligung von Rechtsgeschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (§§ 216, 233 ABGB.), sowie die Pflicht des Mitvormundes, über ein solches Geschäft ein Gutachten zu erstatten. Im § 213 in der Fassung des Entwurfes sind alle Pflichten und Rechte des Mitvormundes zusammengefaßt. Inhaltlich bedeuten sie keine Neuerung, nur in sprachlicher Hinsicht wurden geringe Änderungen vorgenommen.

#### Zu Z. 4 (§ 215):

Der § 215 spricht nicht mehr nur von der Vormünderin, sondern im Sinn des neuen § 211 allgemein vom Vormund.

Da weiters die Wendung „von der Vormundschaft austritt“ sprachlich nicht schön und offenbar auch unvollständig ist, weil doch auch die Fälle erfaßt werden müssen, in denen ein Vormund stirbt oder vom Gericht enthoben wird, wird zukünftig von der Bestellung eines neuen Vormundes die Rede sein.

#### Zu Z. 5 (§ 255):

Der § 255 sieht als Entlassungsgründe die Verhehlung einer Vormünderin und den Widerruf der Zustimmung des Ehemanns zur Führung der Vormundschaft vor. Hier liegt eindeutig eine Benachteiligung der Ehefrau gegenüber dem Ehemann vor. Bei der Überlegung, wie diese Ungleichheit zu beheben sei, muß die Möglichkeit, den Entlassungsgrund der Verhehlung auch auf den Ehemann auszudehnen, ausgeschlossen werden, weil eine Verhehlung an sich kein Grund zur Entlassung eines Vormundes ist. Nach dem Gesetzentwurf gibt es daher den Enthebungsgrund der Verhehlung weder für den Ehemann noch für die Ehefrau. Das Widerrufsrecht beruht hingegen auf dem richtigen Gedanken, daß der Ehemann der Vormünderin durch den Widerruf der seinerzeit erteilten Zustimmung eine Lage rückgängig machen können soll, die sich im Lauf der Zeit auf das Eheleben ungünstig ausgewirkt hat. Dieser richtige Gedanke soll daher weiterhin im Gesetz seinen Ausdruck finden, er muß aber, um die Schlechterstellung der Frau zu beheben, in gleicher Weise auch für die Ehefrau gelten. Dennoch kann das Widerrufsrecht nicht in den Gesetzentwurf übernommen werden, weil es nur in Betracht kommt, wenn eine Zustimmung erteilt worden ist. War aber bei der Übernahme einer Vormundschaft eine Zustimmung des derzeitigen Ehegatten überhaupt nicht einzuholen, weil entweder der Vormund damals mit diesem

noch nicht verheiratet oder eine der Voraussetzungen des § 193 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes gegeben war, oder war von dieser gemäß dem § 193 Abs. 1 abzusehen, dann kann es keinen Widerruf geben. Aber auch in diesen Fällen kann eine Vormundschaft die Ehe oder das Familienleben des Vormundes in gleicher Weise übermäßig belasten. Um nun in allen Fällen, in denen sich die Vormundschaft auf die Ehe oder das Familienleben des Vormundes ungünstig auswirkt, dem anderen Ehegatten die Möglichkeit zu geben, die Enthebung des Vormundes herbeizuführen, muß ein neuer Weg gefunden werden: Der § 255 in der Fassung des Entwurfes räumt dem Ehegatten des Vormundes das Recht ein, unter bestimmten Voraussetzungen die Entlassung des Vormundes zu beantragen. Ob bei der Übernahme der Vormundschaft die Zustimmung erteilt worden ist, diese damals erforderlich oder der andere Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung schon Vormund war, ist nach der neuen Regelung ohne Bedeutung. Entscheidend soll allein die Tatsache sein, ob die Vormundschaft die Ehe oder das Familienleben in dem Zeitpunkt gefährdet, in dem der Ehegatte des Vormundes dessen Abberufung verlangt. Da aber nicht vergessen werden darf, daß ein Wechsel in der Person des Vormundes dem Mündel abträglich sein kann, darf der Richter den Vormund nur entheben, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des Mündels entgegensteht. Der Richter wird jeweils sorgsam prüfen müssen, ob er im Einzelfall die Enthebung des Vormundes mit Rücksicht auf das Wohl des Mündels verantworten kann. Der Ehegatte eines Vormundes, der die Vormundschaft über sein eigenes Kind ausübt, soll sich nicht auf den § 255 berufen können, weil bei der Übernahme einer Vormundschaft über ein eigenes Kind nach dem § 193 auch nicht ein Zustimmungsrecht des anderen Ehegatten besteht. Schließlich kann man es auch dem eigenen Kind des Vormundes nicht antun, seinen Vater oder seine Mutter vom Amt des Vormundes nur deshalb zu entheben, damit die Ehe oder das Familienleben des Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter nicht gefährdet sei. Anders als im § 193 wird hier nicht von „gerechtfertigten Gründen“ gesprochen, sondern von der Gefährdung der Ehe oder des Familienlebens. Nach dem Wortlaut des zukünftigen § 255 werden nicht alle Gründe umfaßt, die unter den Begriff der gerechtfertigten Gründe des § 193 fallen. Dieser engere Begriff ist gewählt worden, um der Lage des Mündels eher gerecht werden zu können.

#### Zu Z. 6 (§ 259):

Der § 259 räumt derzeit der Mutter und dem Bruder des Mündels, die zur Zeit der Bestellung eines Vormundes noch minderjährig gewesen sind, das Recht ein, nach Erreichung der Volljährigkeit Anspruch auf die Vormundschaft zu erheben. Auch darf jeder Verwandte binnen Jahresfrist die Übertragung der Vormundschaft beantragen, wenn ein Nichtverwandter zum Vormund bestellt worden ist. Es wäre naheliegend, die im § 259 enthaltene Schlechterstellung der Schwester dadurch zu beseitigen, daß auch dieser das gleiche Recht eingeräumt wird. Im allgemeinen sind Geschwister altersmäßig nicht weit voneinander entfernt. Es kann aber gewiß nicht sehr sinnvoll sein, daß etwa ein 21jähriger Bruder oder eine 21jährige Schwester die Vormundschaft über einen 18- oder 19jährigen übernimmt. In der Übung der Gerichte kommen solche Vormundbestellungen nur selten vor. Der Gesetzgeber sollte sich daher dazu entschließen, den Anspruch des Bruders, wie er heute im § 259 verankert ist, aufzuheben. Sollte aber der Bruder oder auch die Schwester dennoch befähigt sein, die Vormundschaft über ein jüngeres Kind zu übernehmen, so ist das Vormundschaftsgericht nicht gehindert, ihn oder sie mit der Vormundschaft zu betrauen. Das Recht der Verwandten, binnen Jahresfrist um die Übertragung der Vormundschaft anzusuchen, ist in die neue Fassung des § 259 nicht aufgenommen worden, weil anzunehmen ist, daß das Gericht triftige Gründe hat, wenn es einem Verwandten einen Fremden bei der Wahl des Vormundes vorzieht. Auch ist nicht einzusehen, warum jemandem die Vormundschaft entzogen werden soll, obwohl er sie gut führt, nur weil sich ein Verwandter meldet.

#### Zum Artikel II:

Der § 1 betrifft den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung. Für einen längeren Zeitraum für das Wirksamwerden ist nicht vorzuzorgen, weil die vorgesehene Änderung keiner besonderen Maßnahmen und keiner Frist für das Eindringen in das Bewußtsein des Volkes bedarf.

Der § 2 weist die Vollziehung dem Bundesministerium für Justiz zu, weil das Vormundschaftsrecht zum Zivilrechtswesen gehört.

Die Regelung wird mit keinerlei Belastung der Verwaltung noch mit einer finanziellen Belastung des Staates verbunden sein.

## Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen

Die Bestimmungen, die durch die gesetzliche Neuordnung geändert werden sollen, haben in der geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS. Nr. 946, in der geltenden Fassung:

„§ 193. Ehefrauen bedürfen zur Übernahme einer Vormundschaft der Zustimmung ihres Gatten, außer wenn es sich um ihr eigenes Kind handelt oder wenn der Gatte für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt (oder die Ehe geschieden) ist.“

„2. gesetzliche;

§ 198. Wenn letztwillig kein oder kein fähiger Vormund berufen wurde, so ist die Vormundschaft vor allen der ehelichen Mutter, dann dem väterlichen Großvater, sodann der väterlichen Großmutter, endlich dem nächsten Verwandten anzuvertrauen, aus mehreren gleich nahen aber in der Regel dem älteren.“

„Unterstützung einer Vormünderin durch einen Mitvormund

§ 211. (1) Das Gericht hat einer zum Vormund bestellten Frau einen Mann als Mitvormund beizugeben:

1. wenn die eheliche Mutter zum Vormund bestellt wird und der Vater die Bestellung eines Mitvormundes letztwillig angeordnet hat, vorausgesetzt, daß ihm zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Minderjährigen zustand;

2. wenn es die Vormünderin verlangt;

3. wenn das Gericht es aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung durch das Interesse des Mündels geboten erachtet;

4. wenn die uneheliche Mutter zum Vormund bestellt wird und die Mitwirkung eines Mitvormundes zur Wahrung der Interessen des unehelichen Kindes notwendig ist.

(2) Bei der Wahl des Mitvormundes ist vor allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderin, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

Pflichten und Rechte des Mitvormundes

§ 212. Auch der Mitvormund muß eine Beglaubigungsurkunde vom Gerichte erhalten, und angeloben, daß er das Beste des Minderjährigen befördern wolle, und er muß zu diesem Ende der Vormünderin mit seinem Rate beistehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen, so muß er sich bestreben, denselben abzuhefen und

nötigenfalls dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon machen.

§ 213. Eine andere wesentliche Pflicht des Mitvormundes ist, daß er bei vorfallenden Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes notwendig ist, das Gesuch der Vormünderin mitunterzeichne, oder seine besondere Meinung beilege, so wie er auch auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten zu erstatten hat.“

„§ 215. Wenn eine Vormünderin von der Vormundschaft austritt; so ist die Vormundschaft in der Regel dem gewesenen Mitvormunde aufzutragen.“

„§ 255. Das Vormundschaftsgericht kann die Entlassung einer zum Vormund bestellten Frau verordnen, wenn sie sich verheiratet. Zum Vormund bestellte verheiratete Frauen sind zu entlassen, wenn die Zustimmung des Ehegatten zur Führung der Vormundschaft widerrufen wird.“

„oder der von andern rechtlich angesuchten Entlassung

§ 259. Die Mutter oder der Bruder können, wenn sie zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach Erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen. Auch steht jedem Verwandten frei, wenn das Gericht einen Nichtverwandten zur Vormundschaft berufen hat, sich binnen Jahresfrist um die Übernehmung der Vormundschaft zu melden.“

Deutsche Übersetzung der Artikel I bis III des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau

### Artikel I

Die Frauen haben unter Gleichberechtigung mit den Männern ohne jede Diskriminierung das Stimmrecht bei allen Wahlen.

### Artikel II

Die Frauen sind unter Gleichberechtigung mit den Männern und ohne jede Diskriminierung in allen öffentlich gewählten, auf Grund der nationalen Gesetzgebung geschaffenen Körperschaften wählbar.

### Artikel III

Die Frauen haben unter Gleichberechtigung mit den Männern und ohne jede Diskriminierung das Recht, alle öffentlichen Ämter zu bekleiden und alle auf Grund der nationalen Gesetzgebung geschaffenen öffentlichen Funktionen auszuüben.